

Cham Paper: Sozialplan steht

ZUG eme. Beim Spezialpapiere-Hersteller Cham Paper Group (CPG) ist der beabsichtigte Sozialplan zu Stande gekommen, wie der Konzern und die beteiligten Sozialpartner gestern mitteilten. Die CPG verlagert bis nächsten Frühling die gesamte Herstellung von hochwertigen Spezialpapieren nach Italien und streicht damit 50 Stellen am Standort Cham, wie das Unternehmen im August bereits bekannt gab (wir berichteten). In der Schweiz verbleiben noch zwischen 30 und 40 Arbeitsplätze, etwa in der Forschung und Entwicklung. Der gestern unterzeichnete Vertrag gilt rückwirkend ab Anfang Oktober 2014, wie es in der Mitteilung heisst. Neben den Vertretern der Arbeitnehmer haben die Gewerkschaften SPV, Syna und Unia dem Plan zugestimmt. Zum Sozialplan gehört ein internes Jobcenter. Die Verantwortlichen werden sich dafür einsetzen, dass alle von der Kündigung betroffenen Mitarbeiter noch während ihrer Anstellung eine neue Stelle finden, heisst es. Für jene, die nicht nahtlos eine neue Stelle antreten können, ist eine finanzielle Unterstützung vorgesehen. Das Budget für den Sozialplan liege im «tiefen einstelligen Millionenbereich». Erste Kündigungen erfolgen im März 2015.

Immobilienmarkt kühlt sich ab

ZÜRICH sda. Die Massnahmen gegen eine Überhitzung des Schweizer Immobilienmarktes scheinen zu wirken: Die Preise für Wohneigentum seien im dritten Quartal nicht mehr so stark gewachsen wie zuvor, teilte das Immobilienberatungsunternehmen Iazi gestern mit. Die Angebotspreise für Wohneigentum sind von Ende Juni bis Ende September demnach um 0,7 Prozent gestiegen. Gegenüber dem Vorquartal zeigt das laut dem Iazi eine Abkühlung an, denn im zweiten Quartal 2014 habe der Preisanstieg noch 1,2 Prozent betragen. Iazi führt den Rückgang indes auf die verschärften Finanzierungsregeln bei der Vergabe von Hypotheken zurück. Auf Jahresbasis beträgt die Steigerungsrate 2,9 Prozent, womit sie sich laut Iazi nahe am langjährigen Schnitt von 2,8 Prozent bewegt.

Aktionäre werden nicht angehört

CKW Die Verabschiedung des Luzerner Stromversorgers von der Börse ist beschlossene Sache. Aktionärsrechtler kritisieren nun aber das Vorgehen des Verwaltungsrates.

ERNST MEIER
ernst.meier@zugerzeitung.ch

Ein hoher administrativer Aufwand und neue gesetzliche Bestimmungen, die steigende Kosten verursachen – der Verwaltungsrat der Centralschweizerischen Kraftwerke (CKW) hat genug von der Börse. Am 25. September gab der Stromversorger bekannt, dass die CKW-Aktien dekotiert werden. Will heissen, dass nach dem letzten Handelstag vom 30. Januar 2015 keine CKW-Aktien mehr über die Schweizer Börse SIX gekauft und verkauft werden können (wir berichteten).

Der Beschluss des Verwaltungsrates erfolgte unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und ist in Anbetracht der genannten Gründe auch erklärbar. Die frei gehandelten CKW-Aktien kommen gerade mal auf einen Wert von 150 Millionen Franken, und über die letzten fünf Monate wurden im Schnitt täglich knapp 400 Aktien mit einem Tagesumsatz von etwas über 100 000 Franken gehandelt – bescheidene Zahlen also. Hinzu kommt, dass mit der Abzockerinitiative die Anforderungen an börsennotierte Unternehmen nochmals gestiegen sind.

Aktienhandel wird teurer

Trotzdem stösst der eigenmächtige Beschluss des CKW-Verwaltungsrates auf Kritik. So zum Beispiel beim Zuger Aktionärsdienstleister zRating. «Die Publikumsaktionäre sind nicht zur beabsichtigten Dekotierung befragt worden», bemängelt Michael Otte, CEO von zRating. Dabei sei eine Schlechterstellung der Aktionäre durch die Dekotierung offensichtlich. Michael Otte: «Die Aktien können ab dem 1. Februar 2015 nicht mehr frei über die Schweizer Börse SIX gehandelt werden.» Wer seine Anteilscheine weiter behält und sie später veräussern will, muss dies über die sogenannte OTC-Plattform der Berner Kantonalbank tätigen. «Der Handel solcher nicht kotierten Aktien ist sehr illiquid und wenig transparent. Ein Handelsauftrag kann teuer werden, wenn er



Der Stromversorger CKW sieht sich im Zuge der Börsendekotierung mit Kritik einer Aktionärsvereinigung konfrontiert.

Bild Pius Amrein

für eine grössere Zahl von Aktien über mehrere Tage oder Wochen in kleinen Einzeltransaktionen abgewickelt werden muss», weiss Michael Otte. Die Dekotierung habe für den Aktionär also Nachteile und berge auch Risiken.

Abzockerinitiative wird umgangen

Der Aktienspezialist spricht noch einen anderen Aspekt als Folge der Dekotierung an. «Die Verordnung zur Minder-Initiative und die Bestimmungen des Börsengesetzes müssen von den CKW künftig nicht mehr angewendet werden.» Will heissen: Die vom Volk beschlossenen Massnahmen zur Stärkung der Aktionärsrechte und Kontrolle der «Chef-Saläre» fallen weg. «Die Mitbestimmung der Aktionäre bei den CKW wird geschwächt», ist Otte überzeugt.

Bei den CKW heisst es auf unsere Anfrage, dass beim Beschluss zur Dekotierung der Aktien alle rechtlichen Bestimmungen und Kompetenzen ein-

gehalten wurden, wie CKW-Sprecherin Simona Gambini versichert. «Die Dekotierung ist auch eine Massnahme zur Kostenreduktion, was im Sinne aller Aktionäre sein sollte», erklärt Simona Gambini. Die CKW werden auch künftig einen Geschäftsbericht, inklusive Corporate-Governance-Teil, erstellen. «Die Transparenz bleibt somit gewahrt, was ebenfalls ein Anliegen der Minder-Initiative ist», sagt die CKW-Sprecherin.

Traktandum an der GV möglich

Trotz den Beteuerungen empfiehlt zRating-Chef Michael Otte den Aktionären, den Dialog mit der CKW-Führung zu suchen. «Die Aktionäre können ein Traktandierungsbegehren an den Verwaltungsrat stellen, damit die Meinung der Publikumsaktionäre zur Dekotierung widerspiegelt werden kann», sagt Otte. Damit das Thema auf die Traktandenliste der Generalversammlung vom 30. Januar 2015 gesetzt wird, braucht es die

Unterschrift von 0,67 Prozent aller Aktionäre. Der Antrag muss bis zum 19. Dezember eingereicht werden. «Als Ultima Ratio könnte ein Aktionär eine Verantwortlichkeitsklage gegen den CKW-Verwaltungsrat prüfen», sagt Michael Otte.

Axpo-Tochter

LUZERN eme. Die CKW kommen auf einen Börsenwert von 1,6 Milliarden Franken. 81 Prozent der Aktien hält die Mutterfirma, der börsennotierte Stromkonzern Axpo mit Sitz in Baden. 9,9 Prozent der Aktien besitzt der Kanton Luzern, der mit Regierungsrat **Marcel Schwerzmann** einen Sitz im Verwaltungsrat hat. 9,1 Prozent der Aktien im Wert von 150 Millionen Franken gehören Publikumsaktionären.



Nicht nur Hundehalter sind auf den Hund gekommen

«In teures halbes Sandwich» – so titelte die NZZ, als sie von einem Urteil des Zürcher Obergerichts berichtete: Ein junger Labradorhund schnappte einer Spaziergängerin deren halbes Sandwich weg. Der Hundesitter entschuldigte sich, bezahlte der Frau das Sandwich – sie zeigte ihn trotzdem an. Später hatte der Mann vor Gericht in selbstschädigender Ehrlichkeit und Offenheit geltend gemacht, es handle sich bei diesem Tier eben um ein kontaktfreudiges Wesen – das wurde ihm zum Vorwurf gemacht, denn er habe in Kauf genommen, dass der Junghund andere Personen belästigen könnte, weil er ihn im Wissen um seine Art habe frei herumlaufen lassen. Nebst der Busse von 100 Franken hatte er die Verteidigerkosten zu bezahlen und Gerichtskosten für die erste und die zweite Instanz von 2356 Franken zu entrichten.

Das interessiert mich natürlich zunächst als Hundebesitzerin. (Über den Charakter von Maxi, unserem geliebten Border-Collie-Mischling, sage ich nichts.) Ich finde es bemerkenswert, dass das Ganze überhaupt eine Anzeige wert war. Man fragt sich, was dahintersteckt. Die betroffene Dame, selbst Hundebesitzerin, beklagte sich, der junge Hund habe auf die Zurufe seines Herrchens nicht umgehend reagiert. Deswegen war das Tier aus rechtlicher Sicht ungenügend beaufsichtigt. Man kann also feststellen: Von Hundebesitzern wird mehr verlangt als von Führungskräf-

ten oberster Hierarchiestufen, die sich nämlich folgenlos auf Nichtwissen berufen dürfen, obschon ihre gesetzlichen Pflichten klar geregelt sind und sie ihre Hilfspersonen kennen müssten. Für ihr Nichtwissen werden sie gut entschädigt. Es geht wohlverstanden nicht darum, dass sich sorgfältig überlegte und angepeilte Ziele nicht haben erreichen

AUSSICHTEN

lassen und dass man im Nachhinein immer gescheitert ist. Es geht um bewusste und durch Anreize geförderte Verletzungen von Regeln und um mangelnde Kontrolle oder um strategisch oder taktisch motiviertes Wegschauen.

Wir kennen die Ausreden: Am Schluss sind es die Mitarbeitenden, die ohne Wissen und Wollen der Führungskräfte vor sich hingewurstelt haben, dabei bestehende Regeln verletzt und von oben vorgegebene, bonusrelevante Ziele zufällig erfüllt haben (das ist das Sandwich) – und niemand in der Führungsetage wusste etwas. Das durften Top-Führungskräfte der UBS mit Ehrenerklärungen gegenüber der Finanzmarktaufsicht bestätigen. Von den ehemaligen Chefs der Vermögensverwaltung der UBS, dem CEO und den VR-Präsi-

denten von 2001 bis 2008 verlangte die Aufsicht solche Bestätigungen. Dazu zählte wohl Raoul Weil, der frühere Chef des Internationalen Wealth Management der Bank, der in den USA zur Rechenschaft gezogen wird. Dies ist aus moralischer Sicht ärgerlich, aber es gibt weitere Argumente für eine kritische Würdigung des akzeptierten organisierten Nichtwissens – denn eigentlich gelten für den sogenannten Geschäftsherrn, der Mitarbeitende zur Umsetzung der unternehmerischen Tätigkeit bezieht, die gleichen Pflichten wie für den Hundebesitzer. Der Unterschied? Der Hundebesitzer wird im Fall des Falles zur Kasse gebeten.

Das bedeutet, dass der Geschäftsherr für die ihm unterstellten Mitarbeitenden die Verantwortung trägt. Er muss sie sorgfältig aussuchen (Auswahlpflicht). Die persönliche und die fachliche Eignung ist die Frage. Für den Hundehalter und die Hundewahl würde das im übertragenen Sinn heissen: eher kein Rottweiler, wenn Sie einen Hund zum Spielen möchten. Und eher kein Deutscher Schäferhund, wenn Sie inkompetent sind.

Dann muss der Geschäftsherr die Mitarbeitenden instruieren. (Zur Erinnerung: Für Hundehalter sind Kurse obligatorisch, damit man es richtig macht. Da gehen die hin, die den Kurs nicht nötig haben.) Das heisst, man muss präzise, vollständig und verbindlich sagen, was Sache ist beziehungs-

weise was die Regeln sind. (In Zürich heisst dies, um wieder auf den Hund zu kommen: Er darf nicht bellen; tut er es trotzdem, müssen Sie ihn abstellen. Denken Sie aber daran: Ein Tier ist keine Sache.) Zu den Regeln gehören die Anreize: Wer dem Hund sein Goodie gibt, wenn er nicht gehorcht, ist dumm – und wer Anreize schafft, die zu Regelverstössen einladen, ebenfalls.

Und schliesslich muss der Mitarbeitende kontrolliert beziehungsweise überwacht werden (der Hund sowieso). Das geht nicht, wenn man im Unternehmen die Kontrollprozesse gezielt unterläuft, indem man den Kontrollierten etwa fragt, ob ihm die Kritik recht sei, und ihn an Berichten Korrekturen vornehmen lässt. Das bedeutet letztlich, man lässt den Mitarbeitenden – um beim Vergleich mit dem Vierbeiner zu bleiben – einfach so frei herumlaufen und tun, was und wie er will, solange das Resultat stimmt.

Die mangelnde Beaufsichtigung ist das Thema – hier wie dort. Dass das nicht gut gehen kann, wissen wir – dass es im einen Fall meist folgenlos bleibt, auch. Letzteres ist inakzeptabel. Das findet nicht nur Maxi, mein Hund.

HINWEIS

Monika Roth (62) ist Professorin für Compliance und Finanzmarktrecht an der Hochschule Luzern – Wirtschaft.